# Satzung der Stadt Lohr a. Main über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Lohr a.Main folgende

### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält die Stadt Lohr a.Main die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu dienen folgende Einrichtungen:

- 1. Friedhof mit Leichenhaus in Lohr a.Main
- 2. Friedhof mit Leichenhaus in Lohr a.Main-Halsbach
- 3. Friedhof mit Leichenhaus in Lohr a. Main-Pflochsbach
- 4. Friedhof mit Leichenhaus in Lohr a. Main-Rodenbach
- 5. Friedhof mit Leichenhaus in Lohr a. Main-Ruppertshütten
- 6. Friedhof mit Leichenhaus in Lohr a. Main-Sackenbach
- 7. Friedhof mit Leichenhaus in Lohr a. Main-Sendelbach
- 8. Friedhof mit Leichenhaus in Lohr a. Main-Steinbach

### § 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

# § 3 Eigentum und Verwaltung

- Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen in der Stadt Lohr a. Main sowie in den Stadtteilen Sendelbach, Sackenbach, Rodenbach, Pflochsbach, Halsbach und Ruppertshütten stehen im Eigentum der Stadt Lohr a. Main.
- 2) Der Friedhof in Lohr a.Main-Steinbach ist auf Fl.Nr. 656 der Gemarkung Steinbach im Eigentum der Stadt Lohr a.Main und auf Fl.Nr. 655 der Gemarkung Steinbach im Eigentum der Kirchenstiftung Steinbach.
- 3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadt Lohr a.Main.

4) Die privaten Friedhöfe des Bezirks Unterfranken in Würzburg für das Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie in Lohr a. Main und der Kongregation der Franziskanerinnen in Dillingen/Donau für das Schwesternaltenheim der Franziskanerinnen in Lohr a. Main-Sendelbach sowie der Kirchenstiftung Pflochsbach für den "alten Friedhof im Stadtteil Pflochsbach" werden durch diese Friedhofs- und Bestattungsordnung nicht berührt.

### Bestattungsanspruch

- 1) In den Friedhöfen werden alle Personen beigesetzt, die
  - a) bei ihrem Tode in Lohr a. Main und in den Stadtteilen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, oder
  - b) in Lohr a.Main bzw. in den Stadtteilen geboren wurden, oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab gem. § 12 Abs. 5 dieser Satzung besaßen.
- 2) Andere Personen können mit Genehmigung der Stadt Lohr a. Main bestattet werden.

### § 5 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Grabnutzungsrechte mehr erteilt und keine Grabnutzungsrechte mehr verlängert.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung werden jeweils öffentlich bekannt gemacht.
- 3) Die Stadt Lohr a. Main kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4) Die Stadt Lohr a. Main kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Grabnutzungs-rechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Grabnutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst oder aufgehoben werden, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte, auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
  - Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand der Nutzungsrechte.
- 6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten in den Friedhöfen

- 1) Die allgemeinen Öffnungszeiten sind wie folgt definiert:
  - a) vom 01. April bis 31. August von 07.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit
  - b) vom 01. September bis 31. März von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit
- 2) An Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag und am 24. Dezember bleiben die Friedhöfe bis 21.00 Uhr geöffnet.
- 3) Die Stadt Lohr a.Main kann das Betreten der städtischen Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der v. g. Öffnungszeiten gestatten.

### § 7 Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung eines Erwachsenen gestattet.
- 3) Anordnungen der Stadt Lohr a.Main (der Stadtverwaltung / des Friedhofspersonals) haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der städtischen Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet
  - 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen sind angeleinte Hunde und Blindenhunde)
  - 2. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren (erlaubt ist das Schieben der Fahrräder) Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport für Kinder, Kranke und Behinderte, sind hiervon ausgenommen
  - 3. Waren aller Art, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben
  - 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind hiervon Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
  - 5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
  - 6. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
  - 7. Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten und/ oder zu beschädigen
  - 8. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastikoder Glasflaschen, sowie ähnliche Gegenstände) innerhalb des Friedhofes, insbesondere auf den Gräbern aufzustellen
  - 9. An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann von diesen Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

# § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

 Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Kunstschmiede für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Lohr a.Main. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Stadt Lohr a.Main kann Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzen.

- 2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
  - c) Für die Zulassung ist ein Nachweis über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung zu führen.
- 3) Der Antragsteller erhält bei Vorliegen der vorher genannten Voraussetzungen eine schriftliche Zulassung und zusätzlich als Nachweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten einen Berechtigungsschein, der auch zum Befahren der Friedhofswege berechtigt. Der Berechtigungsschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen kann von Stadt Lohr a.Main entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

- 4) Gärtner, Trauerredner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Stadt Lohr a.Main anzuzeigen. Die Anzeige hat rechtzeitig mindestens 1 Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend. (Abs. 3 gilt entsprechend).
- 5) Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt Lohr a.Main anzuzeigen (Abs. 4 gilt entsprechend).
- 6) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL, Art. 71 a bis 71 e bei VwVfG).
- 7) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag entsprechend Abs. 3) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Bei positiver Bescheidung erhält der Antragsteller einen Berechtigungsschein. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittgeschwindigkeit. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- 8) Durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten untersagt.

- 9) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das - auch nur vorübergehende - Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schrägen, Dekorationsmaterial etc.) und von Arbeitsmaterialen (z.B. Kies, Sand etc.) an Stellen, an den sie behindern oder Gräber beeinträchtigen, ist untersagt. Bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeitsund Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 10) Alles Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich Tätigen, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Plastikfolien und Styroporplatten für Blumentöpfe etc., sind von diesen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbetreibende dürfen die für die Friedhofsbesucher vorgesehenen und aufgestellten Abfallbehälter für ihre Abfälle nicht benutzen. Das Ablagern von Abfällen, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind, ist untersagt.
- 11) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten in Friedhöfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung.
- 12) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen.

#### III. Grabstätten und Grabmale

### § 9 Grabstätten

- Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Lohr a. Main bzw. der Kirchenstiftung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- Die Anlage der Grabstätten richtet sich jeweils nach den Belegungsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.
- 3) Grabrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung nur an natürliche Personen, die volljährig sind (Grabnutzungsberechtigte) verliehen.
- 4) Grabart Größe und Tiefe der Gräber legt die Stadt Lohr a. Main fest.
- 5) Die Grabnutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

#### § 10 Grabarten

- 1) In den Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
  - a) Kindergräber,
  - b) Familiengräber,
  - c) Urnenkammern,
  - d) Urnenerdgräber,

- e) Urnengrabfeld und
- f) Baumgräber
- 2) Für die Zuweisung und Überlassung von Grabstätten sind die von der Stadt Lohr a.Main aufgestellten Belegungspläne maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Grabes in einem bestimmten Friedhof oder in einer bestimmten Lage besteht nicht.

### § 11 <u>Kindergräber</u>

- 1) Kindergräber sind ausgewiesene Grabplätze innerhalb eines Grabfeldes.
- 2) In Kindergräbern dürfen auch Urnen beigesetzt werden.

### § 12 Familiengräber

- 1) Familiengräber sind Grabstätten, an denen bei Eintritt eines Sterbefalles ein Nutzungsrecht nach § 21 erworben werden kann. Das Nutzungsrecht kann auch bereits vor eintreten eines Sterbefalles erworben werden (Kostenpflichtige Reservierung).
- 2) Ein Familiengrab besteht aus höchstens drei Grabstellen. Hiervon kann nach den örtlichen Gegebenheiten in den alten Friedhofsteilen abgewichen werden.
- 3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person in einer Tiefe von mindestens 2,40 m beigesetzt wurde (Tieferlegung).
- 4) Familiengräber können mit besonderer Genehmigung der Stadt Lohr a. Main zu Grüften ausgebaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen werden.
- 5) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten: Der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der Verwandten.
- 6) Die Beisetzung anderer Personen als der in Abs. 5 genannten kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag des Nutzungsberechtigten genehmigt werden; dies gilt auch für Umbettungen von anderen Friedhöfen (§ 5 Abs. 4 der Gebührensatzung).
- 7) In Familiengräbern dürfen auch Urnen beigesetzt werden.

### § 13 <u>Urnenkammern</u>

- 1) In Urnenkammern können Urnen oberirdisch beigesetzt werden.
- 2) Urnenkammern sind Grabstätten, an denen bei Eintritt eines Sterbefalles ein Nutzungsrecht nach § 21 erworben werden kann. Das Nutzungsrecht kann auch bereits vor eintreten eines Sterbefalles erworben werden (Kostenpflichtige Reservierung).
- 3) In den einzelnen Urnenkammern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

### § 14 Urnenerdgräber

- 1) In Urnenerdgräbern können Urnen unterirdisch beigesetzt werden.
- 2) Urnenerdgräber sind Grabstätten, an denen bei Eintritt eines Sterbefalles ein Nutzungsrecht nach § 21 erworben werden kann. Das Nutzungsrecht kann auch bereits vor eintreten eines Sterbefalles erworben werden (Kostenpflichtige Reservierung).
- 3) In den einzelnen Urnenerdgräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

### § 15 <u>Urnengrabfeld</u>

- 1) Im Urnengrabfeld dürfen ausschließlich Bio-Urnen beigesetzt werden.
- 2) Das Urnengrabfeld wird durch die Stadt Lohr a.Main gärtnerisch angelegt und gepflegt. Ein Aufbringen von Kerzen, Blumen, Gestecken etc. ist nicht erlaubt.
- 3) Das Nutzungsrecht nach § 13, für eine Grabstätte im Urnengrabfeld kann nur bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Ein Platz im Urnengrabfeld kann aus den vorhandenen Grabplatten ausgewählt werden. Die Grabplatten können eine Gravur erhalten.
- 4) Je Grabplatz kann 1 Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Grabplatzes ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Grabplatte durch die Stadt Lohr a.Main entfernt.

### § 16 Baumgräber

- 1) In Baumgräbern dürfen ausschließlich Bio-Urnen beigesetzt werden.
- 2) Baumgräber werden durch die Stadt Lohr a. Main gepflegt. Ein Aufbringen von Kerzen, Blumen, Gestecken etc. ist nicht erlaubt.
- 3) Bei Baumgräbern wird unterschieden in
  - a) Einzelbaumgrab
  - b) Familienbaumgrab
- 4) Einzelbaumgräber sind Grabstätten, an denen nur bei Eintritt eines Sterbefalles ein Nutzungsrecht nach § 13 erworben werden kann. Es kann der Baum, jedoch nicht die Lage der Grabstätte von den Hinterbliebenen bestimmt werden.
- 5) Einzelbaumgräber sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht bereits vor eintreten eines Sterbefalles erworben werden kann (Kostenpflichtige Reservierung). An Einzelbaumgräbern werden je nach Größe des Baumes mehrere Urnen beigesetzt.
- 6) Familienbaumgräber sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht bereits vor eintreten eines Sterbefalles erworben werden kann (Kostenpflichtige Reservierung). Ein Familienbaumgrab aus bis zu 12 Grabstellen für Urnen.

7) Das Nutzungsrecht für Baumgräber wird für 99 Jahre erworben.

# § 17 Anonyme Bestattungen von Urnen

- 1) Für die unterirdische anonyme Beisetzung von Urnen stellt die Stadt Lohr a.Main eine Gemeinschaftsgrabanlage im Hauptfriedhof zur Verfügung. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt nicht.
- 2) In dieser Grabanlage dürfen ausschließlich Urnen auf Anordnung der Stadt Lohr a.Main (z.B. Sozialbestattungen) beigesetzt werden.

### § 18 Urnensammelbeisetzungsstellen

- 1) In Urnensammelbeisetzungsstellen werden Urnen beigesetzt, deren Ruhefrist bei Entnahme aus einem Grab bzw. einer Urnenkammer noch nicht abgelaufen ist. Weiterhin werden hier Urnen aus den Urnenkammern beigesetzt, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist und ein Wiedererwerb nicht erfolgt. Die Beisetzung erfolgt anonym, eine Umbettung der Urne ist nicht mehr möglich.
- 2) In dieser Grabanlage dürfen ausschließlich Urnen auf Anordnung der Stadt Lohr a.Main (z.B. Sozialbestattungen) beigesetzt werden.

### § 19 Größe der Grabstätten

1) Die Gräber in neu angelegten Friedhofsteilen haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) Kindergräber
b) Familiengräber
c) Urnenerdgräber
Länge 1,20 - 1,60 m
Länge 2,00 - 3,00 m
Länge 2,00 - 3,00 m
Länge 1,00 m
Breite 0,60 - 0,70 m
Breite 2,00 - 2,20 m
Breite 1,00 m

2) Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche bis zur Sohle beträgt:

bei Kindern bis 6 Jahre mindestens 1,30 m bei Personen über 6 Jahre mindestens 1,80 m bei Tieferlegungen mindestens 2,40 m

- 3) Die Beisetzungstiefe für Urnen in Erdgräbern beträgt mindestens 1,00 m bis zur Oberkante der Urne.
- 4) Wenn es die Bodenbeschaffenheit oder die besonderen Verhältnisse es erfordern, kann die Stadt Lohr a.Main eine andere Grabtiefe festsetzen.

#### § 20 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

 Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofes, dem

- besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 2) Die Stadt Lohr a.Main kann verlangen, dass vorhandene Gehölze und heckenartige Einfassungen geschnitten oder sofern sie den Anforderungen gem. Abs. 1 nicht entsprechen, beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten oder sonstigen Pflichtigen einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen oder herstellen lassen.

  Bezüglich des Verfahrens gilt § 23 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- 3) Verwelkte Blumen und verdorrte Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen in den städtischen Friedhöfen zu entsorgen.
- 4) Im Urnengrabfeld und bei Baumgräbern ist kein Grabschmuck zugelassen.

### § 21 Nutzungsrechte an Grabstätten

- 1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- 2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- 3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr auch wiederholt um weitere 1 bis 20 Jahre verlängert werden. Hierzu werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Stadt Lohr a.Main benachrichtigt.
- 4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Lohr a. Main über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- 5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- 6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam.
- 7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### § 22 Übertragung von Nutzungsrechten

1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in §1 Abs.1 Ziff.1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des §1 Abs.1 Ziff.1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- 3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- 4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- 5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs.2 oder das Betreuungsrecht nach Abs.4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

# § 23 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
- 2) Die Pflege des Urnengrabfelds und der Baumgräber obliegt der Stadt Lohr a.Main.
- 3) Bei allen sonstigen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder sofern dieser verstorben ist die in § 22 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- 4) Kommt der Nutzungsberechtige oder der sonst Verpflichtete (siehe § 22 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 36).
- 5) Sind der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 22 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

# § 24 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- 1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt Lohr a.Main. Die Stadt Lohr a.Main ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- 2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt Lohr a.Main durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 19 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - 1. der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - 2. maßstabsgetreue Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- 3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 25 und 26 dieser Satzung entspricht.
- 4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt Lohr a.Main berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 25 und 26 widerspricht (Ersatzvornahme, § 36).
- 5) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweiligen Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Einen Nachweis bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- 1) Die Grabmale und Einfriedungen müssen in Form, Größe, Farbe, Werkstoff, Oberflächenbehandlung und Beschriftung so gestaltet sein, dass sie zum Gesamtbild des Friedhofes passen und die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 2) Grabmalinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Es ist unzulässig, Grabmale mit Inschriften oder bildlichen Darstellungen zu versehen, die der Würde eines Friedhofes nicht entsprechen oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen.
- 3) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- 4) Die Grabeinfassungen müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen.
- 5) Die Errichtung von Einfriedungen und Einfassungen von Baumgräbern ist nicht gestattet.
- 6) In begründeten Ausnahmefällen können durch die Stadt Lohr a.Main darüber hinaus Abweichungen zugelassen werden.
- 7) Um den besonderen dörflichen Charakter des Friedhofes Halsbach gerecht zu werden, wird empfohlen:
  - a) Grabmäler nur aus heimischen (oder vergleichbaren) Natursteinen zu errichten.
  - b) Hinweis: Da bei der Größe des Halsbacher Friedhofes kein eigener Abschnitt für Sonderwünsche bei der Grabgestaltung möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass in anderen Friedhöfen der Stadt Lohr a.Main Gräberfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften vorhanden sind.
- 8) Die Urnengrabplatten werden über die Stadt Lohr a.Main erworben und dürfen nur in traditioneller handwerklicher Arbeit mit Hammer und Meißel vertieft, oder in Sandstrahltechnik beschriftet werden. Erhabene und/oder aufgeklebte Schriften jeglicher Art sind unzulässig. Farbliche Abtönungen der Inschriften sind nur in den Farben Rotbraun (Sandsteinfarben), Schwarz und Gold zulässig.
- 9) Das Urnengrab kann bis zu vier Wochen nach der Beisetzung mit persönlichen Gegenständen geschmückt werden. Danach sind nur noch die unter Punkt 11 aufgelisteten, bei der Stadt Lohr a.Main erhältlichen, Gegenstände als Urnenschmuck zulässig.
- 10) Pflanzen, Blumengebinde und Kränze werden vom Friedhofswärter nach dem Verblühen entfernt.
- 11) Nachfolgende Gegenstände sind als Grabschmuck zulässig. Sie können über die Stadt Lohr a.Main beim Friedhofswärter erworben werden und sind gem. den Vorgaben anzubringen.
  - a) Blumenvasenhalterung aus Edelstahl zur Befestigung an der Urnengrabplatte
  - b) Blumenvase aus satiniertem Glas
  - c) Kerzenhalterung aus Edelstahl zur Befestigung an der Urnengrabplatte.

- 12) Die Messingschilder für Baumbestattungen werden über die Stadt Lohr a.Main erworben und vom Friedhofswärter angebracht.
- 13) Die Kosten für die Beschriftung der Urnengrabplatten und der Messingschilder sind kein Bestandteil der Grabnutzungsgebühr und werden direkt mit dem Steinmetz oder Graveur abgerechnet.

# § 26 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern und Einfriedungen

- 1) Die Nutzungsberechtigten haben das Grabmal und die Grabeinfriedung stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, von der Stadt Lohr a. Main festgestellte Mängel innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Stadt Lohr a. Main die Mängel auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen.
- 3) Die in § 19 Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist nicht ohne Zustimmung der Stadt Lohr a.Main entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist ist das Grabdenkmal und die Einfriedung, sofern eine Neuerwerbung des Grabplatzes nicht mehr erfolgt, durch den Eigentümer zu entfernen. Erfolgt eine Beseitigung nicht innerhalb von 3 Monaten, geht das Grabdenkmal und die Einfriedung in das Eigentum der Stadt Lohr a.Main über. Im Falle einer Veräußerung geht der Erlös in die Stadtkasse. Mehrkosten der Abräumung werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- 4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Lohr a.Main. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Lohr a.Main entfernt oder abgeändert werden.

# § 27 Größe der Grabdenkmäler und Einfriedungen

1) Die Grabmale dürfen die Breite eines Grabes sowie folgende Höhen einschließlich Sockel nicht überschreiten:

a) bei Einzelgrabstätten

1,10 m

b) bei Familiengrabstätten

1,20 m

2) Urnengrabplatten für den Urnengarten haben folgende Maße:

a) Grundmaß:

Breite 46 cm

Höhe 33 cm

b) Beschriftungsfeld:

Breite 29 cm

Höhe 20 cm

3) Urnengrabplatten für das Urnengrabfeld haben folgende Maße:

Breite

30 cm

Höhe

30 cm

4) Baumschilder für Baumbestattungen haben folgende Maße:

Breite

100 mm

Höhe

60 mm

### IV. Bestattungsvorschriften

### § 28 Leichenhaus

- 5) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofpersonals betreten werden.
- 6) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die
  Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15
  BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt.
  Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch
  bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von
  Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des
  Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum
  untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen
  der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- 7) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

### § 29 Leichenhausbenutzungszwang

- 1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- 2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.)
     eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
  - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### § 30 Leichentransport

1) Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### § 31 Leichenversorgung

Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen haben durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

# § 32 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- 1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhöfen werden von der Stadt Lohr a.Main hoheitlich ausgeführt, insbesondere
  - 1. das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - 2. das Versenken des Sarges,
  - 3. die Beisetzung von Urnen,
  - 4. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
  - 5. das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
- 2) Die hoheitlichen Tätigkeiten werden von dem durch die Stadt Lohr a. Main vertraglich bestellten Bestattungsinstitut durchgeführt.
- 3) Mit der Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte sowie der erforderlichen Träger hat das Trauerhaus einen Bestatter zu beauftragen. In Absprache mit dem Bestatter und entsprechender Genehmigung sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich (Überführung durch Vereine etc.).
- 4) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme der Ausschmückung nach Abs. 1 Ziff. 5 befreien.

### § 33 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenwandgrabstätten und Baumgrabstätten. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenwand geschlossen ist.

### § 34 Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen

- 1) Für Erdbestattungen und für Einäscherungen sind Särge aus Vollholz zu verwenden. Für Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass
  - a) bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,

- b) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
- c) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
- d) keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Grüften dienen.
- e) bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen.
- 2) Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des Abs. 1 Buchst. a) und e) entsprechen.
- 3) Der Friedhofsträger kann Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Erdbestattung nach Satz 1 ist bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen gemäß § 7 Bestattungsverordnung (BestV) untersagt. Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) und c) entsprechend.
- 4) Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- 5) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Abs. 1 Buchst. b) e) gelten entsprechend.

# § 35 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- 2) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Lohr a.Main anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- 6) Der Beisetzungstermin wird von der Stadt Lohr a.Main bzw. dem von der Stadt Lohr a.Main durch Vertrag zur Durchführung der Bestattung verpflichteten Bestattungs- unternehmer festgesetzt. Der Bestattungstermin ist in Absprache mit den Angehörigen und im Falle einer konfessionellen Beisetzungsfeierlichkeit auch mit den zuständigen Geistlichen abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt.
- 7) Ein Anspruch auf Beisetzung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.
- 8) Bei Sargbestattungen ist der Sarg spätestens 30 Minuten vor Beginn der Beisetzungsfeier zu schließen und aufzubahren. Auf Wunsch von Hinterbliebenen kann von der Regelung des Satzes 1 Ausnahme erteilt werden und der Sarg während der Trauerfeier geöffnet bleiben, sofern der Verstorbene bei seinem Tode nicht unter einer Krankheit litt, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden und auch nicht der Verdacht einer solchen Krankheit besteht. Ist dies aber der Fall, ist der Sarg geschlossen aufzubahren und darf bis zur Beisetzung in der Erde nicht mehr geöffnet werden. Bei rasch verwesenden Leichen kann die sofortige Beisetzung im Grab angeordnet werden. Dies gilt auch für Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gestorben sind.
- 9) Ohne den Nachweis der Beurkundung des Sterbefalles darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden. Bei unnatürlichen Sterbefällen muss die Leichenfreigabe durch die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht vorliegen.

### § 36 Ruhefristen

1) Die Ruhefrist wird wie folgt festgesetzt:

a) für Erwachseneb) für Kinder bis 10 Jahrec) für Urnenbeisetzungen20 Jahre,10 Jahre,10 Jahre.

### § 37 Exhumierung und Umbettung

- Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt Lohr a.Main. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- 2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten des Friedhofs durchgeführt werden.
- 3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- 4) Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen ist nur den Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anwesenheit anderer Personen zugelassen werden.
- 5) Für Schäden, die bei einer Exhumierung oder Umbettung an Grabstätten verursacht werden, haftet der Antragsteller, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Bestattungsdienstes vorliegt.
- 6) Im Übrigen gilt §21 BestV.

#### V. Schlussbestimmungen

### § 38 Anordnungen und Ersatzvornahme

- 1) Die Stadt Lohr a.Main kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Lohr a. Main die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### § 39 Haftungsausschluss

- Die Stadt Lohr a. Main übernimmt für Beschädigungen, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.
- 2) Die Stadt Lohr a. Main haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.) an Grabmälern und Grabanlagen entstehen sollten und auch nicht für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten an anderen Grabstätten verursacht werden, sowie nicht für Diebstahl von Grabausstattungen und dergleichen.

### § 40 Zuwiderhandlungen

- 1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:
  - 1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
  - 2. die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
  - 3. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach §§ 16 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
  - 4. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
  - 5. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
  - 6. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 35).

### § 41 Ausführungsbestimmungen

Für die Erhebung von Gebühren und Kosten ist die Gebührensatzung über das Friedhofsund Bestattungswesen der Stadt Lohr a.Main in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

### § 42 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt ab 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Lohr a.Main vom 01.08.2010 außer Kraft.

Lohr a Main, 16.12.2021 Stadt Lohr a Main

Dr. Mario Paul

Erster Bürgermeister